

## **A n t r a g**

### **der Fraktion DIE LINKE**

## **EntschlieÙung**

### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 5/6700 -**

#### **Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB)**

Insbesondere zur Absicherung der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Regelungsinhalte des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs nach seinem Inkrafttreten wird die Landesregierung aufgefordert:

1. auf Grundlage des § 104 (Evaluation, kriminologische Forschung) ein umfassendes Evaluierungsprogramm unter Beteiligung des Kriminologischen Dienstes und von externem Sachverstand aus Wissenschaft (Hochschulen, insbesondere in Thüringen) und Praxis (Beteiligung der Bediensteten und ihrer Personalvertretungen und der Gefangenen-Vertretungen sowie Auswertung praktischer Erfahrungen aus anderen Ländern) zu entwickeln, mit dem dann die Anwendung des Gesetzes fortlaufend begleitet wird; dabei sollten vor allem folgende inhaltlichen Themenfelder aufgegriffen werden:
  - Aufnahme- und Diagnoseverfahren, insbesondere hinsichtlich der Qualitätsstandards im Verfahren,
  - Vollzugs- und Eingliederungsplanung, insbesondere hinsichtlich ihrer Resozialisierungswirksamkeit und Zielgenauigkeit auf den Einzelfall, auch mit Blick auf die Anwendung des offenen bzw. geschlossenen Vollzugs,
  - Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen (insbesondere Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen), soziales Unterstützungsnetz und Entlassungsvorbereitung während der Haft sowie Übergangsmanagement in den Alltag nach der Haft, insbesondere mit Blick auf Minimierung der Rückfallquoten (Stichwort: "Rückfallforschung/Rückfallstatistik", "nachgehende Begleitung" der Wiedereingliederung),
  - Sicherung der Qualitätsstandards bei der medizinischen und therapeutischen Versorgung sowie bei Aktivitäten im Bereich der Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten,
  - Unterbringungsbedingungen der Gefangenen (einschließlich Untersuchungen zum (nicht-)repressiven Klima in der JVA) und Arbeits-

- bedingungen der Bediensteten - auch mit Blick auf krankmachende bzw. belastende Faktoren,
- Kommunikationsmöglichkeiten mit "draußen", vor allem dem sozialen Umfeld, wie z. B. Angehörigen,
  - praktische Handhabbarkeit und Handhabung des Justizvollzugsgesetzbuches, vor allem mit Blick darauf, dass alle drei Haftarten (Erwachsenenvollzug, Jugendstrafvollzug, Untersuchungshaft) in einem Gesetz ohne weitere Unterteilung in eigenständige "Bücher" (z. B. wie im Sozialgesetzbuch) geregelt werden und wie unter diesen Umständen die Berücksichtigung der Besonderheiten in den einzelnen Haftarten (insbesondere mit Blick auf Untersuchungs- und Jugendstrafgefangene) gewährleistet sind;
2. sich ausgehend von den für die staatlichen Stellen bestehenden Fürsorgepflichten fortlaufend über die Situation der im Rahmen der Länderzusammenarbeit in anderen Bundesländern untergebrachten Gefangenen aus Thüringen zu informieren und für die Beseitigung etwaiger Mängel zu sorgen, dies gilt insbesondere mit Blick auf die neue gemeinsame Justizvollzugsanstalt von Thüringen und Sachsen, die in Zwickau errichtet wird;
  3. dafür zu sorgen, dass die für die umfassende Umsetzung notwendigen personellen, sächlichen und finanziellen Mittel fortlaufend zur Verfügung stehen - auch um die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Probleme hinsichtlich einer ausreichenden bzw. angemessenen therapeutischen und medizinischen Versorgung zu beseitigen und die Durchführung der Resozialisierungsmaßnahmen auf eine sichere und kontinuierliche finanzielle Basis zu stellen; dies gilt auch mit Blick auf die Aufstellung zukünftiger Haushaltsentwürfe;
  4. dem Landtag einmal jährlich im Plenum einen umfassenden mündlichen Bericht zur Situation im Thüringer Justizvollzug, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung des Justizvollzugsgesetzbuches zu erstatten sowie bei Bedarf, insbesondere, wenn sich Problemlagen in den Justizvollzugsanstalten zeigen, den für Justizvollzug zuständigen Justiz- und Verfassungsausschuss und die Strafvollzugskommission umfassend zu informieren.

### **Begründung:**

Gerade angesichts der Tatsache, dass das Justizvollzugsgesetzbuch hinsichtlich seiner strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung noch zahlreiche Schwachpunkte bzw. umfangreichen Nachbesserungsbedarf - den die Fraktion DIE LINKE auch in ihrem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf deutlich benennt - aufweist, ist es notwendig, hinsichtlich der zukünftigen Anwendung sicherzustellen, dass die jetzt festgelegten rechtlichen Standards in der Alltagsanwendung auf jeden Fall eingehalten werden (Stichwort: Gefährdung durch Kostendruck) und an der Behebung des Nachbesserungsbedarfs weiter gearbeitet wird.

Deshalb hat der Landtag als Gesetzgeber aufzufordern, dass die Forschungs- und Evaluierungspflichten, wie sie das Gesetz in § 104 vorsieht, hinsichtlich der Umsetzung der Regelungen umfassend erfüllt werden. Dabei sollte auch die Verantwortung des Landes für die im Rahmen der Länderzusammenarbeit in anderen Bundesländern untergebrachten Gefangenen nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn auf diese Betroffenen im Großen und Ganzen das Thüringer Justizvollzugsrecht keine Anwendung findet.

Da der Gesetzgeber, hier der Landtag, und seine Ausschüsse immer die Pflicht haben, die Umsetzung der von ihnen verabschiedeten Regelungen

kritisch, vor allem auch mit Blick auf Änderungsbedarf, zu begleiten, ist es unerlässlich über die dazu notwendigen Informationen zu verfügen. Ein wichtiger Baustein dazu ist - ergänzend zur eigenen Informationsbeschaffung des Landtags durch seine Gremienarbeit - die Erstattung von Berichten der Landesregierung an den Landtag und seine Gremien.

Nicht zuletzt ist es ein offenes Geheimnis, dass jedes Gesetz - auch das Justizvollzugsgesetzbuch - letztlich tatsächlich immer (auch) so gut ist wie seine personelle, sächliche und finanzielle "Untersetzung".

Für die Fraktion:

Blechschmidt